

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Königsmoos

Die Gemeinde Königsmoos erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Königsmoos, bestehend aus dem Kindergarten und der Kinderkrippe, werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Für die Benutzung des Busses werden Busgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Busgebühren sind die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, bzw. mit der Inanspruchnahme des Busses.
2. Die Benutzungsgebühren und Busgebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
3. Die Gebührensschuld wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.
4. Die Erziehungsberechtigten haben die laufenden Benutzungsgebühren und Busgebühren spätestens am 05. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
5. Die Gebühren werden in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.

§ 4

Höhe der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr (einschließlich Spielgeld) für ein im Kindergarten aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

Stunden pro Tag	1. Kind einer Familie	2. Kind einer Familie
bis 4 Stunden	56 €	41 €
bis 5 Stunden	61 €	46 €
bis 6 Stunden	66 €	51 €

bis 7 Stunden	72 €	57 €
bis 8 Stunden	77 €	62 €
bis 9 Stunden	82 €	67 €
bis 10 Stunden	87 €	72 €

2. Das dritte und jedes weitere im **Kindergarten** aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei

3. Die Benutzungsgebühr (einschließlich Spielgeld) für ein in der **Kinderkrippe** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

Stunden pro Tag	
bis 4 Stunden	108 €
bis 5 Stunden	118 €
bis 6 Stunden	128 €
bis 7 Stunden	139 €
bis 8 Stunden	149 €
bis 9 Stunden	159 €
bis 10 Stunden	169 €

4. Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden.

5. Gebühren für die Beförderung mit dem Bus

Für die Beförderung mit dem Bus fallen monatlich **60,00 €** an. Für das zweite Kind einer Familie ermäßigt sich der Betrag auf 30,00 €. Ein drittes und jedes weitere Kind einer Familie wird unentgeltlich befördert. Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung mit dem Bus besteht nicht.

6. Falls aufgrund des Busfahrplanes die Mindestbuchungszeit unterschritten wird, ist trotzdem die volle Gebühr für die Mindestbuchungszeit von 4 Stunden zu leisten.

§ 4a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5

Gebühren in den Ferien und bei Abwesenheit

1. Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern usw.) ist die Benutzungs- und Busgebühr weiter zu entrichten. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
2. Die volle monatliche Benutzungs- und Busgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Aufnahme eines Kindes während eines begonnenen Monats erfolgt oder wenn ein Kind während des Monats austritt.
3. Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
4. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.

§ 6

Unkostenentschädigung

1. Für die in der Kindertagesstätte verabreichten Getränke an Kinder sowie für individuelle Anschaffungen der Gruppen ist eine Entschädigungspauschale (Gruppengeld) zu entrichten. Die Unkostenentschädigung ist jährlich im Voraus an die Kindergartenleitung zu entrichten.
2. Sofern gebucht, sind die tatsächlich angefallenen Unkosten für das Mittagessen zu ersetzen. Die Unkosten für das Mittagessen sind spätestens am 04. eines Monats für den laufenden Monat an die Kindergartenleitung zu bezahlen.
3. Die Höhe dieser Entschädigungen wird in der Konzeption des Kindergartens (veröffentlicht im Internet und an der Informationstafel im Kindergarten) bekannt gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2011 außer Kraft.

Königsmoos, den 23.10.2015

Seißler, 1. Bürgermeister